

2

16.12.2016

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das BMF hat die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten und neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland bekanntgemacht. Die Werte gelten ab dem 01.01.2017.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Susanne Weber
Steuerberaterin

Kersten Weißig
Steuerberater

2

16.12.2016

1. Sachbezugswerte ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 werden die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten auf folgende Beträge erhöht:

- | | | |
|---------------------------|--------|-----------------|
| • Mittag- oder Abendessen | 3,17 € | (bisher 3,10 €) |
| • Frühstück | 1,70 € | (bisher 1,67 €) |

Die Sachbezugswerte gelten für

- Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Mitarbeiter abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten, Essenschecks),
- Mahlzeiten, die Mitarbeiter während einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten erhalten (arbeitgebergestellte Mahlzeiten) und deren Preis 60 € (inkl. USt) nicht übersteigt
- arbeitgebergestellte Mahlzeiten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, deren Preis 60 € (inkl. USt) nicht übersteigt

BMF - Schreiben vom 08.12.2016, Az. IV C 5 - S 2334/16/10004

Auch für Unterkünfte ist ein amtlicher Sachbezugswert festgelegt. Er beträgt in 2017 unverändert monatlich 223 €. Ist der Unterkunftswert nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist. Im Gegensatz zur Unterkunft ist eine Wohnung eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis zu bewerten.

9. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl I. 2637

2. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen

Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat das BMF die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland und doppelten Haushaltsführungen im Ausland bekanntgemacht. Die neuen Pauschbeträge gelten ab dem 01.01.2017. Sie sind aus der Anlage ersichtlich.

Für die in der Übersicht nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

Der Pauschbetrag bestimmt sich nach dem Ort, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, liegt dieser Ort im Inland, gilt der letzte Tätigkeitsort im Ausland.

Daher ist bei eintägigen Reisen in das Ausland stets der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in das Ausland gilt für den Anreisetag die Verpflegungspauschale des Orts, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat, für den Rückkehrtag gilt die Ver-

2

16.12.2016

pflegungspauschale des letzten Tätigkeitsorts im Ausland. Dies gilt auch bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten. Für Zwischentage gilt jeweils der Pauschbetrag des Ortes, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Beginnt der Mitarbeiter am Tag der Rückreise gleich eine neue (ein- oder mehrtägige) Auswärtstätigkeit, bekommt er nach Auffassung der Finanzverwaltung die Verpflegungspauschale nur einmal, und zwar den höheren Betrag.

Beispiel

Der Mitarbeiter kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er am selben Tag zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter und erreicht Kopenhagen um 23.00 Uhr.

Lösung

Die Verpflegungspauschale für den Rückreisetag von Straßburg würde 32 € und für den Anreisetag nach Kopenhagen 40 € betragen. Da für einen Kalendertag nur eine Verpflegungspauschale steuerfrei bleiben darf, kann dem Mitarbeiter für den An- bzw. Abreisetag nur die höhere Verpflegungspauschale von 40 € steuerfrei gezahlt werden.

Die Kürzung der Verpflegungspauschale für arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten ist tagesbezogen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (für eine 24-stündige Abwesenheit) vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Fortsetzung des Beispiels

Der Mitarbeiter hat am Dienstagmorgen vom Arbeitgeber veranlasst im Hotel ein Frühstück erhalten. Weitere Mahlzeiten wurden nicht gewährt.

Lösung

Wegen der Gestellung des Frühstücks in Straßburg ist die steuerfrei gezahlte Verpflegungspauschale Kopenhagen von 40 € um 12 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen von 60 € für 24-stündige Abwesenheit) auf 28 € zu kürzen.

Die Pauschalen für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug muss der Mitarbeiter die tatsächlichen Übernachtungskosten nachweisen. Dies gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

BMF - Schreiben vom 14.12.2016, Az: IV C 5 - S 2353/08/10006 :007

2

16.12.2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Susanne Weber, München, susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig, München, kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383873-0 • F: +49 (0) 941 383873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.